

**Vertrag**  
über die  
**Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden**  
im  
**Zivilstandskreis Bezirk Andelfingen**

**Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und § 1a. der kantonalen Zivilstandsverordnung**

**I. Vertragsparteien und Zweck**

Art. 1 Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung Bezirk Andelfingen auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Zivilstandskreis.

Art. 2 Als Träger- und Sitzgemeinde des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Kleinandelfingen (weiterhin Trägergemeinde genannt) festgelegt.

**II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Art. 3 Das Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen (weiterhin Zivilstandsamt genannt) erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Es erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden einen Jahresbericht.

Art. 4 Der Gemeinderat der Trägergemeinde ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung;
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht;
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen;
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV.

Art. 5 Die Trägergemeinde bestimmt

- den Standort des Amts- und des Traulokals;
- die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalreglement;
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

- Art. 6 Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Trägergemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

### **III. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

- Art. 8 Die Trägergemeinde macht im Bereich Zivilstandswesen (ohne Bestattungsamt) die mit einer sachgerechten Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Aufwände und Erträge wie folgt gegliedert transparent:
- Personalaufwand
  - Sachaufwand
  - (intern verrechnete) Immobilienaufwendungen
  - (intern verrechnete) Kapitalaufwendung und Abschreibungen
  - übrige interne Verrechnungen
  - Gebührenerträge
  - Erträge aus Beiträgen der Anschlussgemeinden
  - andere Erträge
- Art. 9 Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (per 1. Januar des Rechnungsjahres) am Jahresende in Rechnung gestellt. Teilzahlungen können quartalsweise eingefordert werden.

### **IV. Wahrung der Interessen der Vertragsgemeinden**

- Art. 10 Die Wahrung der Interessen aller Vertragsgemeinden wird durch die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirkes Andelfingen wahrgenommen. Diese bezeichnet dazu einen Ausschuss von 3 Mitgliedern.
- Die Trägergemeinde konsultiert diesen Ausschuss im Zusammenhang mit wichtigen Entscheiden betreffend Personal sowie Standort und Ausstattung der Amtsräume. Sie stimmt zusammen mit dem Ausschuss die Zielvereinbarungen ab und legt diesem vor Versand an die Vertragsgemeinden Jahresrechnung und Voranschlag zur Einsichtnahme vor.
- Der Ausschuss ist Ombudsstelle für die Anschlussgemeinden bei Unstimmigkeiten zwischen einer Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde.

### **V. Vertragsänderung, Kündigung**

- Art. 11 Die Änderung dieses Vertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden notwendig.
- Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 12 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt

werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

- Art. 13 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

## VI. Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

- Art. 15 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Trägergemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Trägergemeinde

|                  |                           |                                |                |
|------------------|---------------------------|--------------------------------|----------------|
| Kleinandelfingen | mit GRB 254 am 30.10.2002 | Der Präsident:                 | Der Schreiber: |
|                  |                           | <i>K. Andelfingen W. Schen</i> |                |

Genehmigt durch die Gemeinderäte

|         |                           |                |                |
|---------|---------------------------|----------------|----------------|
| Adlikon | mit GRB 198 am 06.11.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|---------|---------------------------|----------------|----------------|

|             |                           |                |                |
|-------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Andelfingen | mit GRB 168 am 26.11.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|-------------|---------------------------|----------------|----------------|

|        |                           |                |                |
|--------|---------------------------|----------------|----------------|
| Benken | mit GRB 192 am 28.10.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|--------|---------------------------|----------------|----------------|

|                |                           |                |                |
|----------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Berg am Irchel | mit GRB 195 am 28.10.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|----------------|---------------------------|----------------|----------------|

|                |                           |                |                |
|----------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Buch am Irchel | mit GRB 127 am 09.10.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|----------------|---------------------------|----------------|----------------|

|         |                           |                |                |
|---------|---------------------------|----------------|----------------|
| Dachsen | mit GRB 298 am 24.10.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|---------|---------------------------|----------------|----------------|

|      |                           |                |                  |
|------|---------------------------|----------------|------------------|
| Dorf | mit GRB 116 am 20.11.2002 | Der Präsident: | Die Schreiberin: |
|------|---------------------------|----------------|------------------|

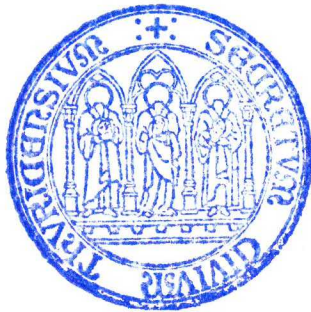
|             |                           |                |                |
|-------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Feuerthalen | mit GRB 116 am 14.10.2002 | Der Präsident: | Der Schreiber: |
|-------------|---------------------------|----------------|----------------|

|        |                       |                |                  |
|--------|-----------------------|----------------|------------------|
| Flaach | mit GRB am 22.10.2002 | Der Präsident: | Die Schreiberin: |
|--------|-----------------------|----------------|------------------|

|                      |                                                |                  |                  |
|----------------------|------------------------------------------------|------------------|------------------|
| Flurlingen           | mit GRB 145 am 23.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Henggart             | mit GRB am 28.10.2002                          | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Humlikon             | mit GRB am 24.10.2002                          | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Laufen-Uhwiesen      | mit GRB 28 am 22.10.2002                       | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Marthalen            | mit GRB 192 am 15.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Oberstammheim        | mit GRB 178 am 08.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Ossingen             | mit GRB 307 am 6.11.2002                       | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Rheinau              | mit GRB 162 am 14.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Thalheim an der Thur | mit GRB 169 am 15.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Trüllikon            | mit GRB 126 am 22.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Truttikon            | mit GRB 216 am 21.10.2002                      | Die Präsidentin: | Der Schreiber:   |
| Unterstammheim       | mit GRB 626 am 21.10.2002                      | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |
| Volken               | mit GRB am 24.10.2002<br>und GRB am 19.11.2002 | Der Präsident:   | Die Schreiberin: |
| Waltalingen          | mit GRB am 21.10.2002                          | Der Präsident:   | Der Schreiber:   |



Vom Regierungsrat am 22. Jan. 2003  
mit Beschluss Nr. 74 genehmigt



Der Staatschreiber:

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 2003

**74. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)**

Gemäss lit. B des Anhangs der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach § 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Gemäss § 26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 8. Oktober und dem 26. November 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen der Sitz und mit Bezirk Andelfingen die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss am 1. Juli 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Zivilstandskreis Bezirk Andelfingen wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen, den Bezirksrat Andelfingen, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

  
Husi



---

**Zivilstandsdienst      Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Zivilstandskreis  
Bezirk Andelfingen; Genehmigung Vertrag mit Trägergemeinde**

---

Die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Andelfingen hat sich am 24. Januar 2002 praktisch einhellig für eine Bezirkslösung ausgesprochen. In der Folge haben sich die Exekutiven aller Bezirksgemeinden in Grundsatzbeschluss für die Bildung eines regionalen Zivilstandsamtes Bezirk Andelfingen ausgesprochen und den Willen bekundet, sich mittels Anschlussvertrag an eine noch zu bestimmende Trägergemeinde anzuschliessen.

An der Bezirkskonferenz vom 10. April 2002 hat die DIJ darauf hingewiesen, dass nach den neuesten Erkenntnissen für die Erfüllung der vom Bund geforderten 80% Auslastungsquote nach INFO-Star, aufgrund des zu erwartenden Rationalisierungseffektes, von einem heutigen Auslastungsgrad von 135 % ausgegangen werden muss. Für den Bezirk Andelfingen werden so nach INFO-Star (Beschäftigungsgrad heute 268 % gemäss Erhebung des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge) noch 160-Stellenprozente verbleiben. Für die wichtigste offene Frage - Genehmigung des Anschlussvertrages durch die Gemeindeversammlung oder die Gemeindeexekutive - lag damals noch keine Antwort vor.

Die Arbeitsgruppe der GP-Konferenz hat gestützt auf diese positive Grundhaltung die weiteren Abklärungen vorgenommen und basierend auf dem vom Kanton ausgearbeiteten Mustervertrag einen Entwurf für den Anschlussvertrag für das regionale Bezirkszivilstandsamt ausgearbeitet.

Der GP-Konferenz vom 30. Mai 2002 ist der Vertragsentwurf unterbreitet worden und als Trägergemeinde wurde Kleinandelfingen vorgeschlagen. Die Information und die konsultative Abstimmung im GP-Verband hat kein konkretes Ergebnis erbracht. Mit knapper Mehrheit hat sich die Versammlung dafür ausgesprochen, dass die Trägergemeinde nicht zwingend Standortgemeinde des Traulokals sein muss. Andererseits hat eine weitere konsultative Abstimmung ergeben, dass der Standort Schloss Andelfingen, vor allem in Hinblick auf die Ambiance für Trauungen, von einer Mehrheit gewünscht wird. Als stossend wurde empfunden, dass Andelfingen das Schloss nur zur Verfügung stellen wird, wenn Andelfingen auch als Trägergemeinde bestimmt wird. Im Weiteren ist aus der Versammlung der Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt worden, die Mitsprache eines Ausschusses im Vertrag zu regeln. Es wird dabei an einen Ausschuss aus Vertretern des GP-Verbandes gedacht, welcher bei wichtigen Sach- und Personalentscheiden der Trägergemeinde beratend zur Seite stehen soll.

Die Arbeitsgruppe hat in der Folge von beiden Bewerbern eine konkrete Offerte verlangt. Zudem ist im Anschlussvertrag die Wahrung der Interessen aller Vertragsgemeinden eingearbeitet worden. Diese sollen durch einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Gemeindepräsidenten-Konferenz des Bezirkes Andelfingen wahrgenommen werden. Die Trägergemeinde konsultiert diesen Ausschuss im Zusammenhang mit wichtigen Personalentscheiden sowie Standort und Ausstattung der Amtsräume. Sie stimmt zusammen mit dem Ausschuss die Zielvereinbarungen ab und legt diesem vor Versand an die Vertragsgemeinden Jahresrechnung und Voranschlag zur Einsichtnahme vor. Zudem ist der Ausschuss Ombudsstelle für die Anschlussgemeinden bei Unstimmigkeiten zwischen einer Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde.



Nach Sichtung und Abwägen der Vor- und Nachteile der eingegangenen Bewerbungsunterlagen beantragt der Ausschuss der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 2. Oktober 2002, als Trägergemeinde des Zivilstandskreis Bezirk Andelfingen, die Gemeinde Kleinandelfingen zu bestimmen und diese zu beauftragen, die Vorbereitungen für das regionale Zivilstandsamt aufzunehmen, mit allen Anschlussgemeinden einen Vertrag abzuschliessen und den Betrieb des regionalen Amtes auf spätestens 1. Juli 2003 aufzunehmen.

Die Durchführung von Bestattungen ist nicht Aufgabe des Zivilstandsamtes und daher von der Zusammenlegung nicht betroffen. Die Hinterbliebenen melden sich weiterhin in ihrer Wohngemeinde und organisieren zusammen mit den Friedhofverantwortlichen der jeweiligen Gemeinde die Beisetzung. Die Weiterleitung des Todesfalles an das Zivilstandsamt erfolgt auf schriftlichem Wege (Eidg. ZStV Art. 78).

Mit der Bezeichnung eines Traulokales kann dem Wunsch der Anschlussgemeinden auf Trauungen vor Ort Rechnung getragen werden. Es ist Sache des jeweiligen Gemeinderates ein Traulokal, das einen würdigen Rahmen für die Amtshandlung abgibt, zu bezeichnen.

Zuständig für den Abschluss des Vertrages sind, nachdem die Änderung der Zivilstandsverordnung auf den 1. September 2002 in Kraft gesetzt worden ist, die Exekutiven der Vertragsgemeinden.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die geänderte Zivilstandsverordnung die Bildung der Zivilstandskreise vorgenommen und dabei festgelegt, dass die Gemeinden des Bezirkes Andelfingen den Zivilstandskreis Nr. 2, Bezirk Andelfingen, bilden. Gemäss Ergebnis der durchgeführten Vernehmlassung ist dieser Festlegung keine Opposition erwachsen.

Der Gemeinderat, auf Antrag der GP-Konferenz vom 2. Oktober 2002, **beschliesst:**

1. Die Gemeinde Flurlingen, vertreten durch den Gemeinderat, stimmt dem vorliegenden Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Zivilstandskreis Bezirk Andelfingen mit der Gemeinde Kleinandelfingen als Trägergemeinde zu.
2. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat.
3. Das Bezirks-Zivilstandsamt muss den Betrieb spätestens per 1. Juli 2003 aufnehmen. Das Zivilstandsamt Flurlingen verpflichtet sich, gemäss dem durch das Bezirkszivilstandsamt festgelegten Zeitplan auf das Inkrafttreten des Vertrages hin, die Register und Belege der Trägergemeinde zu übergeben.
4. Mitteilung an:
  - Arbeitsgruppe Zusammenschluss Zivilstandsamt
  - Zivilstandsamt
  - Akten

**GEMEINDERAT FLURLINGEN**  
**Der Präsident: Der Schreiber:**

  
Ch. Waldvogel

  
M. Wegmann

versandt: 31. Okt. 2002